

## **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

### **Bekanntmachung der Richtlinie Initiative Inklusion Verbesserung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt**

**Vom 9. September 2011**

#### Präambel

Der Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen hat empfohlen, mit der Initiative Inklusion das bestehende Instrumentarium zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit zusätzlichen Maßnahmen, finanziert aus Mitteln des Ausgleichsfonds in Höhe von bis zu 100 Millionen Euro, zu ergänzen.

Orientiert an der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Regelungen des Sozialgesetzbuches, insbesondere des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, sind Handlungsfelder zur Verbesserung der Situation schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt identifiziert worden.

Ziele sind:

- schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler umfassend über ihre beruflichen Möglichkeiten zu informieren und zu beraten und ihren Übergang von der Schule in das Arbeitsleben zu unterstützen;
- den erfolgreichen Einstieg schwerbehinderter junger Menschen in eine betriebliche Berufsausbildung durch die Schaffung neuer Ausbildungsplätze zu unterstützen;
- schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, vermehrt in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren.

Der prognostizierte Fachkräftebedarf in Deutschland und die wirtschaftlichen Strukturveränderungen eröffnen für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen verbesserte Chancen auf Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Um die sich ergebenden Möglichkeiten möglichst umfassend zu nutzen, werden an Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes zusätzliche Mittel gezahlt, wenn Betriebe und Dienststellen für schwerbehinderte junge Menschen neue Ausbildungsplätze einrichten und für schwerbehinderte Arbeitslose oder Arbeitsuchende, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, neue Arbeitsplätze schaffen.

Die Maßnahmen der Initiative Inklusion unterstützen den Weg der Bundesrepublik Deutschland in eine inklusive Gesellschaft.

Inklusion bedeutet für die Bundesregierung, dass Menschen mit und ohne Behinderung von Anfang an gemeinsam in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben und zusammenleben. Inklusion ist ein permanenter Prozess, der von allen Mitgliedern der Gesellschaft gestaltet werden muss. Sie geschieht nicht von selbst und nicht einseitig, weder durch die Bundesregierung noch durch die Menschen mit Behinderungen. Sie muss von allen gelebt und geleistet werden.

Die Initiative Inklusion wird in enger Kooperation des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit den zuständigen Ministerien der Länder in den Jahren 2011 bis 2018 umgesetzt. Die Länder werden unter Berücksichtigung der regionalen Wirtschafts- und Arbeitsmarktstrukturen und Einbeziehung der auf Landesebene administrativ verantwortlichen Kooperationspartner ihr vorhandenes Förderinstrumentarium verstärken und/oder neue Maßnahmen entwickeln, ohne dabei Parallelstrukturen aufzubauen.

Mittel des Programms dürfen andere Förderungen der Länder und der Träger der Arbeitsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Träger der Arbeitsvermittlung) nicht ersetzen.

Artikel 1  
Handlungsfeld Berufsorientierung

(1) Gefördert werden der Aufbau und die Weiterentwicklung von Strukturen und Maßnahmen zur verbesserten beruflichen Orientierung schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler, insbesondere mit sonderpädagogischem Förderbedarf, in der Regel innerhalb der beiden letzten Schuljahre. Die Förderung erstreckt sich auf Berufsorientierungsmaßnahmen, die in den Schuljahren 2011/2012 und 2012/2013 beginnen.

(2) Förderfähig sind Berufsorientierungsmaßnahmen, die folgende Kernelemente enthalten:

1. eine Kompetenz- oder Potenzialanalyse zu Maßnahmebeginn, soweit nicht bereits erfolgt;
2. Praktika vorwiegend in Betrieben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt;
3. die Einbindung aller Beteiligten im Prozess der Berufsorientierung;
4. die Begleitung des Übergangs in das Arbeitsleben, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Bestehende Maßnahmen oder Projekte der Länder können im Rahmen dieser Initiative fortgeführt werden; dabei soll die Zahl der beteiligten Schülerinnen und Schüler deutlich erhöht werden.

Laufende Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn die Mehrkosten durch Erhöhung der Teilnehmendenzahlen nachgewiesen werden.

(3) Der Träger der Maßnahme muss über die erforderliche Leistungsfähigkeit verfügen, um seine Aufgaben entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer erfüllen zu können. Er muss insbesondere über Fachkräfte verfügen, die eine geeignete Berufsqualifikation, eine psychosoziale oder arbeitspädagogische Zusatzqualifikation und ausreichende Berufserfahrung besitzen.

(4) Die Berufsorientierungsmaßnahmen werden von den Ländern durchgeführt. Die konkrete Ausgestaltung der Berufsorientierungsmaßnahmen wird in einer Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Land und der zuständigen Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit festgelegt.

(5) Den zuständigen Ministerien der Länder werden aus Mitteln des Ausgleichsfonds insgesamt bis zu 40 Millionen Euro zugewiesen. Die Verteilung auf die Länder erfolgt nach dem für die Ausgleichsabgabe des Jahres 2009 herbeigeführten Ausgleich (§ 77 Absatz 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch).

Die Zuweisungen erfolgen pauschal

- zum 1. Oktober 2011 in Höhe von insgesamt 5 Millionen Euro,
- zum 1. April 2012 in Höhe von insgesamt 3 Millionen Euro,
- zum 1. Oktober 2012 in Höhe von insgesamt 10 Millionen Euro,
- zum 1. April 2013 in Höhe von insgesamt 6 Millionen Euro,
- zum 1. Oktober 2013 in Höhe von insgesamt 5 Millionen Euro,
- zum 1. April 2014 in Höhe von insgesamt 3 Millionen Euro.

Die restlichen Mittel werden nach dem auf dem Formular der Anlage 1 vorgelegten Verwendungsnachweis zugewiesen. Der Verwendungsnachweis wird jeweils mit Stichtag 30. September 2012, 2013 und 2014 bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt.

(6) Die zuständigen Ministerien der Länder berichten in Abstimmung mit den zuständigen Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales jeweils mit Stichtag 30. September 2012 und 2013 jeweils bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres sowie zum Abschluss aller Maßnahmen

1. zu Konzeption und zu den Inhalten und
2. zur Zahl und zur Struktur der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach dem von den Ländern vereinbarten Muster der Anlage 2 sowie
3. soweit Aussagen hierzu getroffen werden können, zu Ergebnissen und Wirkungen der geförderten Berufsorientierungsmaßnahmen.

Artikel 2

Handlungsfeld neue Ausbildungsplätze für schwerbehinderte junge Menschen  
in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes

(1) Für schwerbehinderte junge Menschen sollen mindestens 1300 neue Ausbildungsplätze in Betrieben und Dienststellen geschaffen werden. Die Förderung soll zur Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach Beendigung der Ausbildung beitragen. Neu ist ein Ausbildungsplatz, wenn er erstmals mit einem schwerbehinderten jungen Menschen besetzt wird. Es sollen auch die Möglichkeiten der §§ 64 ff. des Berufsbildungsgesetzes und des § 42m der Handwerksordnung genutzt werden.

(2) Mit den zusätzlichen Fördermitteln aus dem Ausgleichsfonds können nur Ausbildungsverhältnisse gefördert werden, die in dem Zeitraum nach Inkrafttreten der Richtlinie bis Dezember 2013 beginnen; die Förderung eines Ausbildungsplatzes sowohl mit Mitteln des Bundesarbeitsmarktprogramms Job4000 als auch mit Mitteln der Initiative Inklusion ist unzulässig. Die Fördermittel ergänzen das gesetzliche Instrumentarium zur Förderung schwerbehinderter junger Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Des Weiteren können Maßnahmen zur Heranführung an eine betriebliche Ausbildung gefördert werden.

(3) Für jeden neuen Ausbildungsplatz können bis zu 10 000 Euro gezahlt werden. Die Förderhöhe beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei sind insbesondere Art und Schwere der Behinderung zu berücksichtigen. Die Förderung und ihre konkrete Ausgestaltung werden durch die zuständigen Ministerien der Länder durchgeführt. Sie arbeiten dabei mit den Trägern der Arbeitsvermittlung zusammen.

(4) Den zuständigen Ministerien der Länder werden aus Mitteln des Ausgleichsfonds insgesamt bis zu 15 Millionen Euro zugewiesen. Die Verteilung auf die Länder erfolgt nach dem für die Ausgleichsabgabe des Jahres 2009 herbeigeführten Ausgleich (§ 77 Absatz 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch).

Die Zuweisungen erfolgen pauschal  
zum 1. Juli 2012 in Höhe von insgesamt 6 Millionen Euro und  
zum 1. Juli 2013 in Höhe von insgesamt 6 Millionen Euro.

Die restlichen Mittel werden nach dem auf dem Formular der Anlage 3 vorgelegten Verwendungsnachweis zugewiesen. Der Verwendungsnachweis wird jeweils mit Stichtag 31. Dezember 2012, 2013, 2014 und 2015 bis zum 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahres vorgelegt.

(5) Die zuständigen Ministerien der Länder berichten in Abstimmung mit den zuständigen Trägern der Arbeitsvermittlung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Stichtag 31. Dezember 2012, 2013, 2014 und 2015 jeweils bis zum 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahres. Abschließend berichten sie mit Stichtag 31. März 2016 zum 30. Juni 2016.

Die Berichte nach Anlage 4 umfassen jeweils folgende Angaben:

1. zu allen Maßnahmen und Strategien, die die Länder erarbeitet und umgesetzt haben, um vorhandene Barrieren zwischen jungen schwerbehinderten Menschen und ausbildungswilligen Betrieben und Dienststellen abzubauen (Heranführung an betriebliche Ausbildung);
2. zur Zahl der neuen Ausbildungsplätze, zur Zahl der Ausbildungen in anerkannten Ausbildungsberufen und zur Zahl von Berufsausbildungen nach Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen (§ 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42m der Handwerksordnung) in Verbindung mit der „Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung“ und entsprechenden Regelungen der Kammern;
3. zu den Betrieben und Dienststellen, die neue Ausbildungsplätze angeboten haben sowie
4. zur Zahl und Art der Nutzung von in den §§ 64 ff. des Berufsbildungsgesetzes vorgesehenen besonderen Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Benachteiligungen.

Artikel 3

Handlungsfeld neue Arbeitsplätze für ältere schwerbehinderte Menschen

(1) Für schwerbehinderte arbeitslose oder arbeitsuchende Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, sollen mindestens 4000 neue Arbeitsplätze (§ 73 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) in Betrieben und Dienststellen geschaffen werden. Dabei sollen arbeitslose, schwerbehinderte Frauen und schwerbehinderte Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Grundversicherung besonders berücksichtigt werden. Mit der Förderung soll erreicht werden, dass

1. die Zahl der beschäftigten älteren schwerbehinderten Menschen in Betrieben und Dienststellen steigt und
2. ein geförderter Arbeitsplatz nach Ablauf der Förderung dauerhaft bestehen bleibt.

Neu ist ein Arbeitsplatz, wenn er erstmals mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt wird, der das 50. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Arbeitgeber, die neue Arbeitsplätze im Sinne des Absatzes 1 schaffen, können eine arbeitsplatzbezogene Förderung über die Dauer von bis zu drei Jahren erhalten. Je Arbeitsplatz werden bis zu 10 000 Euro gezahlt. Art und Höhe der Förderung werden einzelfallbezogen festgelegt. Dabei soll berücksichtigt werden, inwieweit der Arbeitgeber seine Beschäftigungspflicht (§ 71 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) erfüllt hat. Die Fördermittel ergänzen das gesetzliche Instrumentarium zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben.

(3) Den Ländern werden aus Mitteln des Ausgleichsfonds insgesamt bis zu 40 Millionen Euro zugewiesen. Die Verteilung auf die Länder erfolgt nach dem für die Ausgleichsabgabe des Jahres 2009 herbeigeführten Ausgleich (§ 77 Absatz 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch).

Die Zuweisungen erfolgen pauschal zum 1. März 2012 in Höhe von insgesamt 8 Millionen Euro und zum 1. Dezember 2012 in Höhe von insgesamt 8 Millionen Euro.

Die restlichen Mittel werden nach dem auf dem Formular der Anlage 5 vorgelegten Verwendungsnachweis zugewiesen. Der Verwendungsnachweis wird mit Stichtag 31. Dezember 2012 und 2013 jeweils bis zum 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahres vorgelegt.

Des Weiteren werden nach Berücksichtigung von Erfahrungen bei der Durchführung der oben genannten ersten Phase pauschal zugewiesen:

zum 1. März 2015 Mittel in Höhe von insgesamt 8 Millionen Euro und zum 1. Dezember 2015 Mittel in Höhe von insgesamt 8 Millionen Euro.

Die restlichen Mittel werden nach dem auf dem Formular der Anlage 5 vorgelegten Verwendungsnachweis zugewiesen. Der Verwendungsnachweis wird jeweils mit Stichtag 31. Dezember 2015 und ab 2016 jeweils bis zum 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahres vorgelegt.

(4) Die zuständigen Ministerien der Länder berichten in Abstimmung mit den zuständigen Trägern der Arbeitsvermittlung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Stichtag 31. März 2014 zum 30. Juni 2014. Der Bericht auf dem Formular der Anlage 6 enthält Angaben

1. über die Zahl der geförderten Betriebe und Dienststellen, deren Größe und Branchenzugehörigkeit;
2. über die vertragliche Wochenarbeitszeit, die Art der ausgeübten Tätigkeit und die Höhe der Vergütung;
3. zur Nutzung vorhandener Netzwerke und Kooperationen, insbesondere mit den Trägern der Arbeitsvermittlung, sowie ggf. über die Konzentration der geförderten neuen Arbeitsplätze auf Regionen in den Ländern;
4. über die Gestaltung und die Erfolge bei der Nachhaltigkeit durch Darstellung zu Zahl, Geschlecht und Art der Behinderung der geförderten Personen, deren neue Arbeitsplätze auch nach Ende der Förderung nach diesem Programm weiter besetzt sind;
5. über die Verknüpfung und die Abgrenzung zu bestehenden Arbeitsmarktprogrammen für schwerbehinderte Menschen.

Die zuständigen Ministerien der Länder berichten in Abstimmung mit den zuständigen Trägern der Arbeitsvermittlung, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Stichtag 31. März 2016 zum 30. Juni 2016. Der Bericht auf dem Formular der Anlage 6 enthält Angaben

1. über die Zahl der geförderten Betriebe und Dienststellen, deren Größe und Branchenzugehörigkeit;
2. über die vertragliche Wochenarbeitszeit, die Art der ausgeübten Tätigkeit und die Höhe der Vergütung;
3. zur Nutzung vorhandener Netzwerke und Kooperationen, insbesondere mit den Trägern der Arbeitsvermittlung, sowie ggf. über die Konzentration der geförderten neuen Arbeitsplätze auf Regionen in den Ländern;
4. über die Gestaltung und die Erfolge bei der Nachhaltigkeit durch Darstellung der Zahl der geförderten Personen, deren neue Arbeitsplätze auch nach Ende der Förderphase weiter besetzt sind;
5. über die Verknüpfung und die Abgrenzung zu bestehenden Arbeitsmarktprogrammen für schwerbehinderte Menschen.

Der abschließende Bericht erfolgt mit Stichtag 31. März 2018 zum 30. Juni 2018.

#### Artikel 4 Verfahren

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann in begründeten Fällen von den zuständigen Ministerien der Länder ergänzende Angaben zu den vorgelegten Verwendungsnachweisen und Berichten anfordern. Es wird im Verlauf des Haushaltsvollzugs die Einhaltung des Verfahrens einschließlich der Mittelverwendung stichprobenweise überprüfen.

(2) Für die Durchführung des Programms sind die zuständigen Ministerien der Länder verantwortlich. Die Bewilligung der Fördermittel richtet sich nach den in dieser Richtlinie genannten Grundsätzen. Soweit Mittel des Programms von den Integrationsämtern verwaltet werden, gilt § 77 Absatz 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(3) Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen. Ergibt die Prüfung, dass geförderte Maßnahmen nicht den in dieser Richtlinie festgelegten Zweckbindungen entsprechen, werden hierfür verwendete Mittel zurückgefordert und ab dem Zeitpunkt der Feststellung verzinst (§ 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

#### Artikel 5 Öffentlichkeitsarbeit

Die Träger der Maßnahmen und die mit der Durchführung des Programms befassten Stellen weisen bei allen Veröffentlichungen wie zum Beispiel Flyern, Broschüren, Plakaten, Internetseiten, Materialien, Unterlagen und Ähnlichem sowie bei Veranstaltungen auf die Förderung aus Mitteln des Ausgleichsfonds durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hin.

#### Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft.

Diese Richtlinie kann auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter <http://www.bmas.bund.de> abgerufen werden.

Bonn, den 9. September 2011

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Im Auftrag  
Richard F i s c h e l s

### Handlungsfeld Berufsorientierung

Bundesland: \_\_\_\_\_ Ansprechpartner: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
Telefax: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

#### Nachweis über die Verwendung der zugewiesenen Bundesmittel gemäß Artikel 1 der Richtlinie Initiative Inklusion

zum Stichtag: \_\_\_\_\_ (Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie)

Im Zeitraum zugewiesene Bundesmittel	
Im Zeitraum mit Bewilligungsbescheid gebundene Bundesmittel	
Im Zeitraum bewilligte Fälle, die ganz oder zum Teil nicht innerhalb der beiden letzten Schuljahre durchgeführt werden (vgl. Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie)	
Seit Beginn der Initiative insgesamt geförderte Personen	

Das Land \_\_\_\_\_ bestätigt die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel, insbesondere dass bei laufenden Maßnahmen die Mehrkosten durch Erhöhung der Teilnehmendenzahlen nachgewiesen sind (Artikel 1 Absatz 2 Satz 3) und die Verwendung der Vereinbarung mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit entspricht (Artikel 1 Absatz 4 Satz 2). Zins-einkünfte aus den zugewiesenen Bundesmitteln werden dem Bund erstattet.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

<b>Initiative Inklusion – Handlungsfeld Berufsorientierung (BO)</b>	
<b>Maßnahme- und Ergebnisstatistik – inhaltliche Angaben</b>	
<b>Bundesland:</b>	<b>Ansprechpartner/in Bundesland:</b>
<b>Beauftragte/r; beauftragtes Institut:</b>	<b>Ansprechpartner/in:</b>
Maßnahme*:	
Beteiligte Schulen:	
Beteiligte Dienstleister:	
Anlagen:	

\* inhaltliche Beschreibung der Kernelemente in der Anlage









<b>Initiative Inklusion – Handlungsfeld Berufsorientierung (BO)</b>	
<b>Maßnahme- und Ergebnisstatistik – Anlage zur inhaltlichen Beschreibung der Kernelemente</b>	
<b>Bundesland:</b>	<b>Ansprechpartner/in Bundesland:</b>
<b>Beauftragte/r; beauftragtes Institut:</b>	<b>Ansprechpartner/in:</b>
Maßnahme:	
Text	

**Handlungsfeld neue Ausbildungsplätze**

Bundesland: \_\_\_\_\_ Ansprechpartner: \_\_\_\_\_  
 Telefon: \_\_\_\_\_  
 Telefax: \_\_\_\_\_  
 E-Mail: \_\_\_\_\_

**Nachweis über die Verwendung der zugewiesenen Bundesmittel  
 gemäß Artikel 2 der Richtlinie Initiative Inklusion  
 zum Stichtag: \_\_\_\_\_ (gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie)**

Fördermaßnahmen	Zugewiesene Bundesmittel	Gebundene Bundesmittel
Ausbildungsplätze		
Heranführung an eine betriebliche Ausbildung		

Geförderte Personen		Ausbildungsplätze	Heranführung an eine betriebliche Ausbildung
Anzahl			
davon	weiblich		
	männlich		
Alter bei Beginn der Förderung	bis 18		
	19–21		
	über 21		
Grad der Behinderung	Gleichstellung		
	50–70		
	70–100		

Das Land \_\_\_\_\_ bestätigt die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel. Es bestätigt, dass die Fördermittel das gesetzliche Instrumentarium ergänzen und die Zusammenarbeit mit den Trägern der Arbeitsvermittlung erfolgt ist. Zusätzlich wird bestätigt, dass vor Bewilligung eine Prüfung des tatsächlich gebotenen, ergänzenden Förderbedarfs stattgefunden hat. Zinseinkünfte aus den zugewiesenen Bundesmitteln werden dem Bund erstattet.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Land, Unterschrift)

**Bericht zu dem Handlungsfeld neue Ausbildungsplätze**

Bundesland:	Ansprechpartner/-in:
Berichtszeitraum:	
Stichtag:	

**I.  
Heranführung an betriebliche Ausbildung**

Art der Strategie/ Maßnahme			
Beauftragter			
Ansprechpartner/-in			
Durchführungszeitraum			
Anzahl der Teilnehmenden	Gesamt	davon: weiblich	davon: männlich
Anzahl Übergänge in betriebliche Ausbildungen	Gesamt	davon: weiblich	davon: männlich
Anzahl ausbildender Betriebe/Dienststellen	Gesamt	davon: Anzahl B&D mit bis zu 20 Beschäftigten	davon: Anzahl B&D mit 21 bis zu 250 Beschäftigten

Sollten mehrere Strategien/Maßnahmen durchgeführt werden, bitte für jede Maßnahme/Strategie getrennt die obenstehenden Angaben.

**II.  
Neue Ausbildungsplätze in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes**

**Ausbildungsplätze**

	Gesamt	davon: für schwerbehinderte Frauen	davon: für schwerbehinderte Männer
Anzahl neuer Ausbildungsplätze			
davon: Anzahl von Ausbildungen in anerkannten Ausbildungsberufen (§ 4 BBiG bzw. § 25 HwO)			

davon: Anzahl von Ausbildungen nach Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen (§ 66 BBiG bzw. § 42m HwO)			
Nutzung von in § 65 BBiG vorgesehenen besonderen Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Benachteiligungen			
	Gesamt	davon: Anzahl B&D mit bis zu 20 Beschäftigten	davon: Anzahl B&D mit 21 bis zu 250 Beschäftigten
Anzahl ausbildender Betriebe und Dienststellen			

#### Auszubildende

	Gesamt	davon: schwerbehinderte Frauen	davon: schwerbehinderte Männer
Grad der Behinderung			
Gleichstellung			
GdB 50 bis 70			
GdB > 70			
Art der Behinderung			
körperliche Behinderung			
Sinnesbehinderung			
kognitive Behinderung			
psychische Behinderung			
Mehrfachbehinderung			
sonstige Behinderung			
Alter bei Besetzung des geförderten Ausbildungsplatzes			
bis 18 Jahre			
19 bis 21 Jahre			
über 21 Jahre			

Schulabschluss			
kein Abschluss			
Förderschule			
Hauptschule			
Realschule			
Fachschule			
Gymnasium			
sonst. Schulabschluss			
Migrationshintergrund			
Status vor Besetzung des geförderten Ausbildungsplatzes			
Schulbesuch (maximal 3 Monate vor Ausbildungsbeginn beendet)			
durchgeführte Berufsorientierung nach Artikel 1			
Maßnahme zur Heranführung an betriebliche Ausbildung nach Artikel 2			
Maßnahmen am Übergang Schule/Beruf			
davon: Berufsvorbereitende Maßnahmen (schulisch oder BvB)			
davon außerbetriebliche Ausbildungen (z. B. BAE oder in einem BBW)			
Praktikum			
Werkstatt für behinderte Menschen			
Sonstiges			

**Beendete Förderungen/Abbrüche**

	Gesamt	davon: schwerbehinderte Frauen	davon: schwerbehinderte Männer
Abbruch der geförderten Ausbildung			
davon Kündigungen durch Auszubildende			
davon Kündigungen durch ausbildenden Betrieb/ Dienststelle			
davon Aufhebungsverträge			
davon sonstige Gründe			
Beendigung der geförderten Ausbildung			
davon keine Übernahme			
davon Übernahme			
darunter befristetes Arbeitsverhältnis			
darunter unbefristetes Arbeitsverhältnis			
Wiederbesetzung des geförderten Ausbildungsplatzes mit schwerbehindertem Menschen			

**Förderung erfolgte ergänzend zu Fördermitteln...**

	Gesamt	davon: schwerbehinderte Frauen	davon: schwerbehinderte Männer
...der Arbeitsagentur nach SGB III oder SGB IX			
... des Trägers der Grundsicherung nach SGB II			
... anderer Träger etc.			



**Zusammenarbeit mit den Trägern der Arbeitsvermittlung**

(Bitte darstellen; getrennt nach SGB III-Trägern/Arbeitsagenturen und SGB II-Trägern/gemeinsame Einrichtungen und optierende Kommunen)

**Nutzung vorhandener Netzwerke /Kooperationen**

(Bitte darstellen)

**Förderung erfolgte durch...**

	Gesamt	davon: schwerbehinderte Frauen	davon: schwerbehinderte Männer
... Einsatz der nach Artikel 2 maximal möglichen Förderhöhe			
... Einsatz von weniger als 5000,00 Euro nach Artikel 2			

**Zusätzliche Bemerkungen**

(Bitte ausführen)

**Handlungsfeld neue Arbeitsplätze**

Bundesland: \_\_\_\_\_ Ansprechpartner: \_\_\_\_\_  
 Telefon: \_\_\_\_\_  
 Telefax: \_\_\_\_\_  
 E-Mail: \_\_\_\_\_

**Nachweis über die Verwendung der zugewiesenen Bundesmittel  
 gemäß Artikel 3 der Richtlinie Initiative Inklusion  
 zum Stichtag: \_\_\_\_\_ (gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie)**

Fördermaßnahme	Zugewiesene Bundesmittel	Gebundene Bundesmittel
Neue Arbeitsplätze für ältere schwerbehinderte Menschen		

Geförderte Personen		Neue Arbeitsplätze
Anzahl		
davon	weiblich	
	männlich	
Alter bei Beginn der Förderung	50–53	
	54–57	
	58–61	
	62–65	
Grad der Behinderung	Gleichstellung	
	50–70	
	70–100	

Das Land \_\_\_\_\_ bestätigt die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel. Es bestätigt, dass die Fördermittel das gesetzliche Instrumentarium ergänzen und die Zusammenarbeit mit den Trägern der Arbeitsvermittlung erfolgt ist. Zusätzlich wird bestätigt, dass vor Bewilligung eine Prüfung des tatsächlich gebotenen, ergänzenden Förderbedarfs stattgefunden hat. Zinseinkünfte aus den zugewiesenen Bundesmitteln werden dem Bund erstattet.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Land, Unterschrift)

**Bericht zu dem Handlungsfeld neue Arbeitsplätze**

Bundesland:	Ansprechpartner/-in:
Berichtszeitraum:	
Stichtag:	

**Neue Arbeitsplätze in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes  
für über 50-jährige schwerbehinderte Menschen**

	Gesamt	davon: für schwerbehinderte Frauen	davon: für schwerbehinderte Männer
Anzahl neuer Arbeitsplätze (§ 73 SGB IX)			
davon: Vollzeitbeschäftigung			
davon: Teilzeitbeschäftigung (kürzer als betriebsüblich, aber nicht weniger als 18 Wochenstunden)			

**Betriebe und Dienststellen**

	< 20 Beschäftigte	21 bis 250 Beschäftigte	> 250 Beschäftigte
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei			
Bergbau, Gewinnung von Steinen od. Erden			
verarbeitendes Gewerbe			
Energieversorgung			
Wasserversorgung, Abwasser			
Abfallentsorgung			
Baugewerbe			
Verkehr und Lagerei			
Gastgewerbe			
Information, Kommunikation			

Finanz- und Versicherungsdienstleistungen			
Grundstücks- und Wohnungswesen			
Handel			
wissenschaftliche und technische Dienstleistungen			
sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen			
öffentliche Verwaltung, Sozialversicherung			
Erziehung und Unterricht			
Gesundheits- und Sozialwesen			
Kunst, Unterhaltung, Erholung			
Erbringung sonstiger Dienstleistungen *			
private Haushalte/ Haushaltspersonal			
Exterritoriale Organisationen oder Körperschaften			
unbekannt			

\* jegliche Art von Dienstleistungen wie z. B. Reparaturdienste, aber auch Verbände etc.

#### Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

	Gesamt	davon: schwerbehinderte Frauen	davon: schwerbehinderte Männer
Grad der Behinderung			
Gleichstellung			
GdB 50 bis 70			
GdB > 70			
Art der Behinderung			
körperliche Behinderung			
Sinnesbehinderung			
kognitive Behinderung			

psychische Behinderung			
Mehrfachbehinderung			
sonstige Behinderung			
Alter bei Besetzung des geförderten Arbeitsplatzes			
50 bis 53 Jahre			
54 bis 57 Jahre			
58 bis 61 Jahre			
62 bis 65 Jahre			
Migrationshintergrund			
Berufsausbildung			
kein Abschluss			
Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf			
abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium			
sonst. Ausbildungsabschluss			
Status vor Besetzung des geförderten Arbeitsplatzes			
Bezug von Arbeitslosengeld (SGB III)			
Bezug von Grundsicherungsleistungen (SGB II)			
kein Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB III wegen Einkommens- oder Vermögensanrechnung			
Rehabilitationsmaßnahme			
Rente wegen Erwerbsminderung auf Zeit			
Sonstiges			

Art der geförderten Tätigkeit			
gehobene Fachkräfte z. B. mit akad. Grad			
Fachkräfte			
Anlern- oder Helfertätigkeiten			
sonstige			
Höhe der monatlichen Vergütung			
< 750 Euro			
< 1000 Euro			
< 1250 Euro			
< 1500 Euro			
< 1750 Euro			
< 2000 Euro			
< 2250 Euro			
< 2500 Euro			
> 2500 Euro			

**Beendete Förderungen**

	Gesamt	davon: schwerbehinderte Frauen	davon: schwerbehinderte Männer
Beendigung der geförderten Beschäftigung			
davon Kündigungen durch Arbeitnehmer/-in			
davon Kündigungen durch Arbeitgeber/-in			
davon Aufhebungsverträge			
davon sonstige Gründe			
Weiterbestand des geförderten Arbeitsverhältnisses nach Ende der Förderphase			

**Förderung erfolgte ergänzend zu Fördermitteln...**

	Gesamt	davon: schwerbehinderte Frauen	davon: schwerbehinderte Männer
... der Arbeitsagentur nach SGB III			
... der Träger der Grundsicherung nach SGB II			
... anderer Träger z. B. Reha-Träger			

**Förderung erfolgte als**

	Gesamt	davon: schwerbehinderte Frauen	davon: schwerbehinderte Männer
Zuschuss zur Vergütung			
Festbetrag			
sonstige Form (bitte bezeichnen) *			

\* ggf. weitere Spalten einfügen

**Zusammenarbeit mit den Trägern der Arbeitsvermittlung**

(Bitte darstellen; getrennt nach SGB III-Trägern/Arbeitsagenturen und SGB II-Trägern/gemeinsame Einrichtungen und optierende Kommunen)

**Nutzung vorhandener Netzwerke/Kooperationen**

(Bitte darstellen)

**Konzentration der geförderten neuen Arbeitsplätze auf Regionen**

(Bitte darstellen)

**Verknüpfung/Abgrenzung zu bestehenden Arbeitsmarktprogrammen für schwerbehinderte Menschen**

(Bitte darstellen)